

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/781 DER KOMMISSION**vom 19. Mai 2015****zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten der Union für Fische und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in der Republik Serbien**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 332/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über bestimmte Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits (SAA) wurde am 29. April 2008 unterzeichnet. Es trat am 1. September 2013 in Kraft ⁽²⁾.
- (2) Das SAA ersetzt das Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Serbien andererseits ⁽³⁾ (im Folgenden „Interimsabkommen“), das am 1. Februar 2010 in Kraft trat und mit dem die Handel und Handelsfragen betreffenden Bestimmungen des SAA in Kraft gesetzt wurden.
- (3) Anhang IV des SAA sowie Anhang IV des Interimsabkommens betreffen die Zugeständnisse der Gemeinschaft für serbische Fischereierzeugnisse in Form von Zollkontingenten.
- (4) Das Protokoll zum SAA anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union ⁽⁴⁾ (im Folgenden das „Protokoll“) wurde am 25. Juni 2014 unterzeichnet. Seine Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Mitgliedstaaten wurde mit den Beschlüssen 2014/517/EU ⁽⁵⁾ und 2014/518/Euratom ⁽⁶⁾ des Rates genehmigt.
- (5) Das Protokoll sieht vor, dass die geltenden Zollkontingente für Karpfen mit Ursprung in Serbien um 26 Tonnen pro Jahr erhöht und neue Zollkontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen der HS-Position 1604 von maximal 15 Tonnen pro Jahr eröffnet werden. Im ersten Jahr der Anwendung sind die Zollkontingentsmengen entsprechend der seit Beginn des Kalenderjahres bis zum Datum der Anwendung des Protokolls verstrichenen Zeit im Verhältnis zur normalen jährlichen Kontingentmenge zu berechnen.
- (6) Für eine Inanspruchnahme der Zollzugeständnisse ist den Zollbehörden gemäß dem Interimsabkommen und dem SAA ein entsprechender Ursprungsnachweis vorzulegen.
- (7) Die Zollkontingente sollten von der Kommission nach dem sogenannten Windhund-Verfahren im Einklang mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽⁷⁾ verwaltet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 103 vom 5.4.2014, S. 10.

⁽²⁾ Beschluss des Rates und der Kommission 2013/490/EU, Euratom vom 22. Juli 2013 über den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits (ABl. L 278 vom 18.10.2013, S. 14).

⁽³⁾ Beschluss 2010/36/EG des Rates vom 29. April 2008 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Serbien andererseits (ABl. L 28 vom 30.1.2010, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 233 vom 6.8.2014, S. 3.

⁽⁵⁾ Beschluss 2014/517/EU des Rates vom 14. April 2014 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten — und vorläufige Anwendung des Protokolls zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union (ABl. L 233 vom 6.8.2014, S. 1).

⁽⁶⁾ Beschluss 2014/518/Euratom des Rates vom 14. April 2014 über die Zustimmung zum Abschluss des Protokolls zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 233 vom 6.8.2014, S. 20).

⁽⁷⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1).

- (8) Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽¹⁾ enthält neue KN-Codes, die sich von den im Interimsabkommen und dem SAA aufgeführten Codes unterscheiden. Die neuen KN-Codes sollten daher im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt werden.
- (9) Um die effektive Anwendung und Verwaltung der im Rahmen des Interimsabkommens und des SAA gewährten Zollkontingente sicherzustellen und Rechtssicherheit und Gleichbehandlung bei der Erhebung von Zöllen zu gewährleisten, sollten die Bestimmungen dieser Verordnung ab dem Datum des Inkrafttretens des Interimsabkommens gelten.
- (10) Das Protokoll wird ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag seiner Unterzeichnung vorläufig angewandt, bis die für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind. Daher sollten die Erhöhung der bestehenden Zollkontingente für Karpfen und die Anwendung neuer Zollkontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen der HS-Position 1604 ab dem 1. August 2014 gelten.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Serbien werden EU-Zollkontingente eröffnet.

Artikel 2

Die in Teil A des Anhangs aufgeführten Waren mit Ursprung in der Republik Serbien, die im Zeitraum vom 1. Februar 2010 bis zum 31. Dezember 2011 zur Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wurden, werden im Rahmen der jeweiligen in Teil A des Anhangs festgelegten Zollkontingente von den für Einfuhren in die Europäische Union geltenden Zöllen befreit.

Die in Teil B des Anhangs aufgeführten Waren mit Ursprung in der Republik Serbien, die ab dem 1. Januar 2012 zur Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wurden, werden im Rahmen der jeweiligen in Teil B des Anhangs festgelegten Zollkontingente von den für Einfuhren in die Europäische Union geltenden Zöllen befreit.

Artikel 3

Die im Anhang genannten Zollkontingente werden von der Kommission nach Artikel 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Februar 2010.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat

Brüssel, den 19. Mai 2015

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

ANHANG

TEIL A

Gültig vom 1.2.2010 bis 31.12.2011

Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich richtungweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Teils des Anhangs die am 1.2.2010 gültigen KN-Codes maßgebend sind.

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC-Unterposition	Warenbezeichnung	Kontingentmenge vom 1.2.2010 bis zum 31.12.2010 (Nettogewicht in Tonnen)	Kontingentmenge vom 1.1.2011 bis zum 31.12.2011 (Nettogewicht in Tonnen)
09.1545	0301 91 10		Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>): lebend; frisch oder gekühlt; gefroren; getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräuchert; Fischfilets und anderes Fischfleisch; Mehl, Pulver und Pellets, genießbar	15 Tonnen	15 Tonnen
	0301 91 90				
	0302 11 10				
	0302 11 20				
	0302 11 80				
	0303 21 10				
	0303 21 20				
	0303 21 80				
	0304 19 15				
	0304 19 17				
	ex 0304 19 18	30			
	ex 0304 19 91	10			
	0304 29 15				
	0304 29 17				
	ex 0304 29 18	30			
	ex 0304 99 21	11 12 20			
	ex 0305 10 00	10			
	ex 0305 30 90	50			
	0305 49 45				
	ex 0305 59 80	61			
ex 0305 69 80	61				

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC-Unterposition	Warenbezeichnung	Kontingentmenge vom 1.2.2010 bis zum 31.12.2010 (Nettogewicht in Tonnen)	Kontingentmenge vom 1.1.2011 bis zum 31.12.2011 (Nettogewicht in Tonnen)
09.1546	0301 93 00		Karpfen: lebend; frisch oder gekühlt; gefroren; getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräuchert; Fischfilets und anderes Fischfleisch; Mehl, Pulver und Pellets, genießbar	60 Tonnen	60 Tonnen
	0302 69 11				
	0303 79 11				
	ex 0304 19 18	20			
	ex 0304 19 91	20			
	ex 0304 29 18	20			
	ex 0304 99 21	16			
	ex 0305 10 00	20			
	ex 0305 30 90	60			
	ex 0305 49 80	30			
	ex 0305 59 80	63			
	ex 0305 69 80	63			

TEIL B

Gültig ab 1.1.2012

Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich richtungweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Teils des Anhangs die bei Annahme dieser Verordnung gültigen KN-Codes maßgebend sind.

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC-Unterposition	Warenbezeichnung	Kontingentmenge pro Jahr (vom 1.1. bis 31.12.) (Nettogewicht in Tonnen)
09.1545	0301 91		Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>): lebend; frisch oder gekühlt; gefroren; getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräuchert; Fischfilets und anderes Fischfleisch; Mehl, Pulver und Pellets, genießbar	2012 und die nachfolgenden Jahre: 15 Tonnen
	0302 11			
	0303 14			
	0304 42			
	ex 0304 52 00	10		
	0304 82			
	ex 0304 99 21	11 12 20		
	ex 0305 10 00	10		
	ex 0305 39 90	10		
	0305 43 00			
	ex 0305 59 80	61		
	ex 0305 69 80	61		

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC-Unterposition	Warenbezeichnung	Kontingentmenge pro Jahr (vom 1.1. bis 31.12.) (Nettogewicht in Tonnen)
09.1546	0301 93 00		Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i>): lebend; frisch oder gekühlt; gefroren; getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräuchert; Fischfilets und anderes Fischfleisch; Mehl, Pulver und Pellets, genießbar	2012 und 2013: 60 Tonnen 2014: 60 Tonnen, ab 1.8.2014 erhöht um 10,833 Tonnen 2015 und die nachfolgenden Jahre: 86 Tonnen
	0302 73 00			
	0303 25 00			
	ex 0304 39 00	20		
	ex 0304 51 00	10		
	ex 0304 69 00	20		
	ex 0304 93 90	10		
	ex 0305 10 00	20		
	ex 0305 31 00	10		
	ex 0305 44 90	10		
	ex 0305 59 80	63		
	ex 0305 64 00	10		
09.1592	HS-Position 1604		Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen	vom 1.8.2014 bis 31.12.2014: 6,25 Tonnen 2015 und die nachfolgenden Jahre: 15 Tonnen